

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 10. Fortsetzung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

mäßiges. In den Normännischen Gesetzen lesen wir zwar: daß Eheleute nichts ungetheilt besitzen können, *) allein die Normänner unter die Deutsche zu rechnen, geht nicht wohl an.

*) Ludewig. Reliq. Tom. VII. p. 292.

S. 10.

Fortsetzung.

In den Capitularien Carls des Großen und Ludwigs des Frommen IV. 9. finden wir zwar folgende Verordnung: die Wittwe soll nach des Mannes Tode den dritten Theil des Vermögens, das sie im Genuß des Lebens gemeinschaftlich erspart haben, behalten; das übrige Vermögen das der Mann sonst erworben, oder von seinen Freunden erhalten hat, soll der Wittwe und den verwaisten Kindern ganz bleiben. Da aber diese Gesetze nur ein Erb-Recht bestimmen, die deutsche Eheleute aber ver-

mde

mäßig der allgemeinen Güter-Gemeinschaft nicht aus einem Erb-Recht, sondern aus Eigenthums-Recht in die Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten succediren, so können wir aus dieser Verordnung auch keinen Beweis vor die damalige Existenz unserer Güter-Gemeinschaft herleiten.

*) Fallunt et falluntur enim, qui conjugem superstitem ab intestato putant succedere defuncto, cum potius solitarie contineat dominium, quod durante matrimonio indivisum penes utrumque fuit: non enim succedit alteri, qui suum retinet. Knorr in Progr. d. usu parcemiæ: der lezt macht die Thür zu.

S. II.

Fortsetzung.

Der Sachsen- und Schwaben-Spiegel zünden uns das erste Licht an. Die unterschiedene Sprachen mit der sie sprechen, geben uns den unzubezweifelnden Beweis,
 daß